



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung im Vorschulalter e.V.“. Er erhält zur besseren Identifizierung den Zusatz „Kindergruppe Kunterbunt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reinbek.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reinbek eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung, der Errichtung und des Betriebs des Kindergartens namens Kindergruppe Kunterbunt.
- (3) Der Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens. Diese dient der außerfamiliären Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im vorschulischen Bereich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützt.



- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes in den vom Verein geführten Kindergarten, muss mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins werden. Das aktive Mitglied kann durch eine andere natürliche Person in der Mitgliederversammlung vertreten werden.

In besonderen Härtefällen kann hiervon, auf Beschluss des Vorstandes, ausnahmsweise abgewichen werden. Der Vorstand hat diesen Beschluss schriftlich zu begründen, und die Mitglieder hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Mit Schuleintritt des letzten angemeldeten Kindes einer Familie erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind eingeschult wurde. Erklärt die Familie schriftlich gegenüber dem Vorstande, dass die Mitgliedschaft fortbestehen soll, so findet § 4 IV S.5 dieser Satzung keine Anwendung.

- (4) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Insbesondere verpflichten sie sich an gemeinsamen, rechtzeitig angekündigten Arbeitsdiensten zum Erhalt und Pflege der vom Kindergarten genutzten Räume und Materialien, nach bestem Wissen und Gewissen teilzunehmen.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nach Jahresbeginn länger als 2 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwiderhandelt oder gegen die Satzung, Ziele und Interessen des Vereins grob verstößt.

Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied muss vor der Entscheidung des Vorstandes, unter einer Fristsetzung von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu den Vorwürfen eingeräumt werden.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.



Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unbeschadet.

Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft beschäftigter Erzieher und pädagogischer Mitarbeiter

Vom Verein Beschäftigte Erzieher und pädagogische Mitarbeiter sind vom Tage ihrer Einstellung an Mitglieder des Vereins, ohne dass es eines Antrags gemäß § 4 bedarf. Beiträge werden in diesem Fall nicht erhoben. Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses erlischt die Mitgliedschaft im Verein.

§ 6 Beiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der Beirat
 - (c) Der Vorstand
- (2) Die Organe des Vereins können Ausschüsse einsetzen. Diese werden vereinsöffentlich angezeigt. Sinn und Zweck der Ausschüsse ist es, den Verein durch ehrenamtliche Mitarbeit im Sinne des § 2 zu unterstützen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht in den Ausschüssen mitzuarbeiten.



§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich und zwar im 3. Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in einem angemessenen Zeitraum einzuberufen, wenn der Vorstand, der Beirat oder 20 vom Hundert der Vereinsmitglieder es für erforderlich halten.
- (3) Tagungsort, Zeitpunkt und Form der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, soweit eine Mitgliederversammlung mit persönlicher Anwesenheit nicht möglich ist:
 - (a) eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort einzuberufen und zu bestimmen, dass die Vereinsmitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 - (b) die Mitglieder aufzufordern, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
- (4) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

§ 9 Form der Einberufung

- (1) Die Mitglieder Versammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zu berufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich oder per E-Mail spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Verein zur Förderung im Vorschulalter e.V.

Sparkasse Holstein

IBAN : DE46213522400187509153

BIC : NOLADE21HOL



- (4) Über Anträge auf Satzungsänderung müssen die Mitglieder des Vereins mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail informiert werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf sieben Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens einen Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt sich für ein Amt innerhalb der Vereinsorgane zur Wahl zu stellen. Ein Mitglied kann in Abwesenheit in ein Amt gewählt werden, wenn es zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis- sowie seine Annahme der Wahl erklärt.
- (7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes



- (2) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Wahl der Beiratsmitglieder
- (4) Beschluss über Satzungsänderungen
- (5) Beschluss über Jahresmitgliedsbeiträge
- (6) Entgegennahme und Entlastung des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Berichts des Kassenwartes und des Berichts des Kassenprüfers
- (7) Beschluss einer Geschäftsordnung
- (8) Entgegennahme und Entlastung des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Berichts des Kassenwartes und des Berichts des Kassenprüfers
- (9) Auflösung des Vereins

Das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung ist zu genehmigen.

§ 12 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des KiTaG des Landes Schleswig-Holstein richten.
- (2) Der Beirat besteht jedoch mindestens aus 2 vom Verein beschäftigten pädagogischen Kräften und 2 Elternvertretern.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dabei gilt, dass die Elternvertreter, die auch dem Beirat angehören sollen, zuvor in einer gesonderten Wahl auf der Elternversammlung der jeweiligen Kindergruppen gewählt werden, und durch die Mitgliederversammlung lediglich bestätigt werden.
- (4) Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Beiratsvorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel halbjährlich statt und werden vom Vorstand, in Absprache mit dem Beiratsvorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



- (7) Ein Mitglied des Vorstandes sollte an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (8) Die Beiratssitzung kann ausnahmsweise auch als Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn die Mitglieder des Beirats hierzu schriftlich, fernmündlich oder digital ihr Einverständnis erklären.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - Kassenwart und
 - Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sollten eine pädagogische oder damit verwandte Qualifikation besitzen.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Führung des pädagogischen und organisatorischen Ablaufs, der Abschluss und Kündigung von Arbeits – und Dienstverträgen, die Aufstellung des Haushaltsplans, die Entscheidung über die Mitgliedschaft und die Entscheidung über die Aufnahme, Zurückstellung und Ausschluss der Kinder.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.



§ 15 Vorstandssitzungen, Berufung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden.

Vorstandssitzungen sollen mindestens 2x jährlich stattfinden.

- (2) Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder digital erklären.

§ 16 Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Beurkundungen von Beschlüssen

Über jede Versammlung eines Vereinsorgans und der dort gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches die wesentlichen Inhalte der Versammlung und der Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.



§ 18 Auflösung des Vereins und Anteilsbewertung

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind drei zu bestimmende Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Im Falle der Auflösung des Vereins verfällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an einen regional tätigen Träger der sich dem besonderen Schutz und der Förderung von Kindern verpflichtet hat, dieser muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. An welchen konkreten Träger das Vermögen verfällt, ist von der Mitgliederversammlung in der Auflösungsversammlung zu beschließen.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenen Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so zum Beispiel in der Beitragsverwaltung.
- (2) Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Die Datenschutzordnung wird dem Mitglied bei Aufnahme in den Verein ausgehändigt. Ebenso wird die Datenschutzordnung auf der der Vereinshomepage veröffentlicht.
- (3) Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Gemäß DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erst erforderlich, wenn in der Regel mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Im Verein zur Förderung im Vorschulalter e.V. beschäftigt sich ausschließlich der Vorstand mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Gemäß dieser Satzung besteht der Vorstand aus vier Personen. Somit ist es nicht erforderlich einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben,



Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig waren. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.